

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Hermann Schultes, Hannes Weninger

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz mit dem das Umweltförderungsgesetz, das Emissionszertifikategesetz 2011, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Umweltmanagementgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) (2292 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (2316 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes (2292 d.B.) mit dem das Umweltförderungsgesetz, das Emissionszertifikategesetz 2011, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Umweltmanagementgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. In § 33g Abs. 2 wird die Bezeichnung „2015“ durch die Bezeichnung „2021“ ersetzt.“

2. In Z 23 wird in § 55p Abs. 1 erster Satz vor dem Wort „erlassen“ das Wort „zu“ eingefügt.

3. In Z 42 wird in § 145 Abs. 12 die Wortfolge „Ziffern 24 bis 26 (§ 55p) und Z 28 (§ 99)“ durch die Wortfolge „Ziffern 23 bis 25 (§ 55p) und Z 27 (§ 99)“ ersetzt.

Begründung:

Zu Z 1: In einzelnen Bundesländern wird der Nachholbedarf bei der Durchführung der für Altanlagen erforderlichen Verfahren als beträchtlich eingeschätzt – weshalb selbst bei Anstrengung aller Kräfte die derzeit vorgesehene Fristerstreckungsmöglichkeit bis ins Jahr 2015 als nicht ausreichend erachtet wird.

Zu Z 3: Die Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde soll zeitgleich mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Dies gilt auch für die Änderungen in § 55p WRG 1959 aufgrund unionsrechtlicher Implikationen (Außerkräfttreten der Fischgewässerrichtlinie). Dementsprechend ist der fehlerhafte Verweis in § 145 Abs. 12 richtig zu stellen.

Ing. Hermann Schultes
Hannes Weninger
Nikolaus Pirz
H. H.